

Ergebnishaushalt

Ertrags- und Aufwandsarten ^{1, 2}		Ergebnis des Vorjahres	Ansatz des Vorjahres ³	Ansatz des Haushaltsjahres ⁴	Planung Haushaltsjahr + 1	Planung Haushaltsjahr + 2	Planung Haushaltsjahr + 3
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
3	+ Sonstige Transfererträge						
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
5	+ Auflösung von Sonderposten ⁵						
6	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte						
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
8	+ Sonstige ordentliche Erträge ⁶						
9	+ Aktivierte Eigenleistungen						
10	+/- Bestandsveränderungen						
S1 = Ordentliche Erträge (= Zeilen 1 bis 10)							
11	- Personalaufwendungen ⁷						
12	- Versorgungsaufwendungen ⁸						
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
14	- Bilanzielle Abschreibungen ⁹						
15	- Transferaufwendungen						
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen ¹⁰						
S2 = Ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)							
S3 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Saldo S1 und S2)							
17	+ Finanzerträge						
18	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
S4 = Finanzergebnis (= Saldo Zeilen 17 und 18)							
S5 = Ordentliches Ergebnis (= S3 und S4)							
19	+ Außerordentliche Erträge						
20	- Außerordentliche Aufwendungen						
S6 = Außerordentliches Ergebnis (= Saldo Zeilen 19 und 20)							
S7 = Jahresergebnis (= S5 und S6)							
Nachrichtlich: Gegenüberstellung der nach § 24 KommHV-Doppik abzudeckenden Jahresfehlbeträge (§ 2 Abs. 4 KommHV-Doppik)¹¹							
21	Summe der vorgetragenen Jahresergebnisse aus Vorjahren						
22	im Haushaltsjahr abzudeckender Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 20...						
23	im Haushaltsjahr abzudeckender Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 20...						
24	im Haushaltsjahr abzudeckender Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 20...						

1 Die im Muster ausgewiesenen Positionen sind aggregierte Größen, die sich aus einzelnen Konten des KommKR ergeben.

2 Soweit in einer Position zahlungswirksame und nicht zahlungswirksame Aufwendungen bzw. Erträge enthalten sind, können weitere Erläuterungen erforderlich und/oder sinnvoll sein (vgl. § 17 Abs. 2 KommHV-Doppik).

3 In Spalte 2 ist als Ansatz des Vorjahres der Haushaltsansatz nach dem Haushaltsplan unter Berücksichtigung von Änderungen durch Nachtragshaushaltspläne (Art. 68 GO, § 8 KommHV-Doppik) anzugeben.

4 In Spalte 3 ist ausschließlich der Ansatz des Haushaltsjahres darzustellen. Die ggf. hiervon abweichende Gesamtermächtigung des Haushaltsjahres ergibt sich aus dem Ansatz des Haushaltsjahres und den aus Vorjahren übertragenen Haushaltsermächtigungen. Insofern wird auf die Übersicht über die aus Vorjahren übertragenen Haushaltsermächtigungen (Muster zu § 1 Abs. 3 Nr. 6 KommHV-Doppik – Anlage 11) verwiesen. Die aus Vorjahren übertragenen Haushaltsermächtigungen sind nachrichtlich in den Teilergebnishaushalten (Muster zu § 4 Abs. 4 und § 9 KommHV-Doppik – Anlage 5.1) gesondert darzustellen.

5 Hier sind Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen und von Sonderposten aus Beiträgen enthalten. Dagegen sind Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenausschlag unter Position „öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“ zu erfassen.

-
- 6 Hier sind neben sonstigen laufenden zahlungswirksamen Erträgen insbesondere auch nicht zahlungswirksame Buchgewinne aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten sowie sonstige nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge wie z. B. Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen enthalten. Die Abgrenzung nach § 2 Abs. 3 KommHV-Doppik bleibt unberührt.
 - 7 Hier sind zahlungswirksame und nicht zahlungswirksame Personalaufwendungen (z. B. Zuführung zu Rückstellungen für aktive Beamte) enthalten.
 - 8 Hier sind zahlungswirksame und nicht zahlungswirksame Versorgungsaufwendungen (z. B. Zuführung zu Rückstellungen für passive Beamte) enthalten.
 - 9 Hier sind sowohl planmäßige als auch außerplanmäßige Abschreibungen von Vermögensgegenständen enthalten, soweit Letztere nicht als außerordentlich zu qualifizieren sind. Die Abgrenzung nach § 2 Abs. 3 KommHV-Doppik bleibt unberührt.
 - 10 Hier sind neben sonstigen laufenden zahlungswirksamen Aufwendungen insbesondere auch nicht zahlungswirksame Buchverluste aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen enthalten. Die Abgrenzung nach § 2 Abs. 3 KommHV-Doppik bleibt unberührt.
 - 11 In Position 21 ist die Summe der aus Vorjahren vorgetragenen Jahresergebnisse aufzuführen. In den Positionen 22 bis 24 sind – nach Jahren getrennt – die Fehlbeträge aus den drei vorangegangenen Haushaltsjahren in der Höhe darzustellen, in der sie nach Maßgabe des § 24 KommHV-Doppik im laufenden Haushaltsjahr abzudecken sind.